

Thema: Hannes Havranek

Autor: k.A.



Familienunternehmen: Rechtliche Vorsorge für Krisenzeiten



VON MATHIAS DECHANT
UND HANNES HAVRANEK
PHH RECHTSANWÄLTE



Schon bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens stellt sich die Frage nach der geeigneten Rechtsform. Im Jahr 2018 waren 73,6 Prozent aller WKO-Mitglieder Einzelunternehmen, die weitaus überwiegende Mehrheit davon nicht im Firmenbuch eingetragen. In vielen Fällen sind aber Gesellschaften flexibler.

So sind vergesellschaftete Unternehmen in aller Regel einfacher bewertbar, was bei der Rechtsnachfolge ein entscheidender Vorteil sein kann. Eine Vergesellschaftung von Familienunternehmen bietet teils auch steuerrechtliche Vorteile und größere Gestaltungsspielräume. Auch können Familienmitglieder auf unterschiedliche Weise und ihren Fähigkeiten entsprechend Organfunktionen übernehmen – oder im Gegenteil bewusst davon ausgeschlossen werden. Und nicht zuletzt schlägt die Insolvenz eines Unternehmens, etwa im Fall einer GmbH oder AG, nicht sofort auf die Eigentümer durch – bei einem Einzelunternehmer oder Personengesellschaften bedeutet die unternehmerische Pleite oft auch jene im Privaten.

Wahl der richtigen Gesellschaftsform. Welche Rechtsform man bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit wählt, ist in vielerlei Hinsicht wesentlich für den späteren Erfolg – oder Misserfolg. Gerade bei Familienunternehmen ist aufgrund der Verquickung von beruflichen und privaten Interessen regelmäßig zu beobachten, dass rechtlich einmal eingeschlagene Wege nur sehr mühsam wieder korrigiert werden können. Die Wahl der richtigen Gesellschaftsform und klare Regelungen im Gesellschaftsvertrag gleich zu Beginn will daher wohl – und „kühl“ – überlegt sein.

Die wichtigste Unterscheidung ist jene zwischen Personengesellschaften wie OG und KG einerseits, und Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG andererseits. Anders als bei Personengesellschaften, haften bei Zweiteren für Verbindlichkeiten der Gesellschaft grundsätzlich nur diese selbst. Wohl nicht zuletzt deshalb ist die GmbH die mit Abstand beliebteste Gesellschaftsform. Die AG kommt aufgrund des gesetzlich größeren Komplexitäts- bzw. Determinierungsgrades und damit höherer Kosten eher erst ab einer bestimmten Unternehmensgröße in Frage.

Anreize für GmbH. Der Gesetzgeber hat zudem in den letzten Jahren versucht, die GmbH zu fördern. Seit 2014 kann eine Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen werden. Normalerweise beträgt die Stammeinlage für eine GmbH 35.000 Euro, wobei mindestens 17.500 in bar eingezahlt werden müssen. Für die sogenannte GmbH light ist die Stammeinlage stark reduziert auf 10.000 Euro, nur 5.000 Euro sind bar einzuzahlen. Nach spätestens zehn Jahren muss das Stammkapital bis zur vollen Summe aufgestockt werden. Darüber hinaus besteht seit 2018 die Möglichkeit, eine Ein-Personen-GmbH digital über das Unternehmensgründungsportal der WKO zu gründen.

GmbHs haben aber auch Nachteile. So verursacht die verpflichtende Eintragung ins Firmenbuch mit allen Beteiligungen höhere Kosten, außerdem ist der Buchhaltungs- bzw. Bilanzierungs-Aufwand größer.

Ob die zweigliedrige Besteuerung der GmbH-Gewinne – zuerst mit Körperschaftsteuer und dann bei Gewinnausschüttung mit Kapitalertragssteuer – günstiger ist als die Einkommensteuer und den buchhalterischen Mehraufwand aufwiegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Fakt ist, dass Familienunternehmen, die als Personengesellschaft oder Einzelunternehmen geführt werden, aus steuerrechtlicher Sicht weniger flexibel sind. Gewinne und Verluste werden hier den Gesellschaftern direkt zugerechnet.

Mischform GmbH & Co KG. Eine interessante Gesellschaftsform ist die GmbH & Co KG, die die Vorteile einer Personengesellschaft mit denen einer Kapitalgesellschaft verbindet. Die GmbH übernimmt hier die Rolle des Komplementärs. In dieser Funktion vertritt sie die Gesellschaft nach außen und haftet uneingeschränkt für deren Verbindlichkeiten. Einerseits bietet diese Gesellschaftsform die haftungsrechtlichen Vorteile einer GmbH und andererseits steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten (Stichwort: Nutzung von Verlustzuweisungen). Andererseits verkompliziert die Rechtsstellung der Kommanditisten Beschlussfassungen in der Gesellschaft, insbesondere dann, wenn Uneinigkeit zwischen einzelnen Kommanditisten besteht. Auch bedarf es für die Aufnahme weiterer Kommanditisten eines Zusammenschlussvertrages, dem wiederum alle Kommanditisten zustimmen müssen.

ÜBER DIE AUTOREN

Hannes Havranek ist Partner bei PHH Rechtsanwälte und Experte für Gesellschaftsrecht und strategische Beratung von Familienunternehmen. **Mathias Dechant** ist Rechtsanwalt bei

PHH Rechtsanwälte und insbesondere im Gesellschafts- und Unternehmensrecht tätig sowie im Urheber-, Medien- und Informationsrecht spezialisiert.

Thema: Hannes Havranek

Autor: k.A.



Rechtliche Vorsorge. Einer der häufigsten Gründe für das wirtschaftliche Scheitern einer Gesellschaft sind Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern. Insbesondere in Zeiten der Übergabe auf die nächste Generation kommen diese in Familienunternehmen vermehrt vor – vor allem dann, wenn sich der übergebende Teil der Familie nicht ausreichend und rechtzeitig mit diesem Thema beschäftigt. Hiergegen kann mit einer überlegten Vertragsgestaltung gegengewirkt werden.

Aber auch ansonsten kann mit wohl überlegten und auf den Einzelfall angepassten Bestimmungen späteren Streitigkeiten vorgebeugt werden. So sind in Gesellschaftsverträgen neben Standardinformationen meist auch Klauseln für den Ein- und Ausstieg von Gesellschaftern und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen zu finden. Auch Modalitäten der Beschlussfassung, erforderliche Mehrheiten und Minderheitenrechte, und sonstige Rechte und Pflichten der Gesellschafter sollten darin geregelt werden. Gleiches gilt für bestimmte Geschäfte, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafter vornehmen darf, und sonstige Regelungen zur Spezifizierung der Vertretung der Gesellschaft. Sollen Familienmitglieder nicht direkt in die Geschäftsführung miteingebunden werden, aber doch bestimmte Mitbestimmungsmöglichkeiten erhalten, kann

neben einer Gesellschafterstellung auch eine Funktion in einem Beirat oder Aufsichtsrat eine mögliche Alternative sein. Gesellschaftsvertragliche Vorkehrungen nicht zuletzt in diesen Bereichen sind für Familienunternehmen also wesentlich. Wichtig ist auch, dass das Thema der Übergabe rechtzeitig in der Familie diskutiert wird, im Optimalfall ergebnisoffen, sodass auch ein Verkauf an Dritte nicht bereits aus „familieninternen Gründen“ nicht zur Diskussion steht.

Ist bereits ein Streit ausgebrochen, ist ein „nüchternes“ Verhandeln häufig schwierig – und kann der Zwist nicht nur zu einer unternehmerischen, sondern auch zu einer familiären Krise führen, die viel drastischere Auswirkungen hat als ein rechtzeitiger Verkauf an Dritte.<

ÜBER PHH RECHTSANWÄLTE

PHH Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Wien ist eine der Top-Anwaltskanzleien für Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsstrafrecht in Österreich. Seit ihrer Gründung 2001 ist die Kanzlei stetig gewachsen und wurde international mehrfach ausgezeichnet. Die elf

PHH-Partner und rund 100 Mitarbeiter arbeiten in Experten-Clustern, die von M&A über Prozessführung zu Wirtschaftsstrafrecht reichen. PHH steht für persönliche und kompetente Beratung, Loyalität ihren Kunden gegenüber und kreative Lösungsansätze.